Vereinbarung über die Überlassung von Arbeitsmitteln

Zwischen

der mbi GmbH Konrad-Adenauer-Promenade 17 35578 Wetzlar

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl. Ing. Martin Bork

-Im Folgenden "Unternehmen"-

und

Herrn Clemens Horn, Krofdorfer Straße 62, 35398 Gießen

-Im Folgenden "Mitarbeiter"-

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

- 1. Das Unternehmen überlässt dem Mitarbeiter:
 - Technische Ausstattung

Das Unternehmen und der Mitarbeiter bestätigen den Empfang der vorstehend aufgelisteten Arbeitsmittel.

- 2. Die Überlassung der Arbeitsmittel ist jederzeit ohne Angaben von Gründen widerruflich. Die Freistellung des Mitarbeiters von der Arbeitsleistung gilt als Widerruf der Vereinbarung. Bei Widerruf oder Freistellung hat der Mitarbeiter die Arbeitsmittel unverzüglich, spätestens an dem auf den Tag des Zugangs der Mitteilung über den Widerruf bzw. die Freistellung folgenden Werktag, an das Unternehmen oder an eine von diesem bevollmächtigte Person am Sitz des Unternehmens herauszugeben. Über den Zustand der Arbeitsmittel bei der Übergabe ist ein Protokoll auszufertigen, das von beiden Parteien zu unterschreiben ist.
- 3. Jede private Nutzung der Arbeitsmittel ist untersagt.
- 4. Überlässt das Unternehmen dem Mitarbeiter andere Arbeitsmittel, so gilt dieser Vertrag entsprechend.
- 5. Die Arbeitsmittel dürfen nur für betriebliche oder geschäftliche Zwecke im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis benutzt werden.
- 6. Das Unternehmen trägt die Kosten des Betriebes sowie für Reparaturen und Wartung der Arbeitsmittel.

- 7. Der Mitarbeiter wird die Arbeitsmittel stets sorgfältig behandeln. Verluste und Beschädigungen der Arbeitsmittel hat der Mitarbeiter unverzüglich dem Unternehmen zu melden.
- 8. Der Mitarbeiter haftet für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, auch für den Schadensersatz. Bei anderen fahrlässig verursachten Schäden ist der Mitarbeiter verpflichtet, sich nach dem Grad seines Verschuldens gemessen am Schaden zu beteiligen.
- 9. Der Mitarbeiter haftet nicht, soweit der Schaden durch eine Versicherung abgedeckt wird.
- 10. Eine Überlassung der Arbeitsmittel an Dritte ist unzulässig. Dies gilt auch für Familienangehörige. Der Mitarbeiter haftet für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit der Benutzung der Arbeitsmittel durch Dritte entsteht.

Dies gilt auch dann, wenn der Schaden nicht verschuldet ist. Dem Unternehmen steht offen, im Falle einer Überlassung des Arbeitsmittels an Dritte, von dem Mitarbeiter Schadensersatz zu verlangen bzw. diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Das Arbeitsmittel ist durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor einem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen. Hierzu gehört insbesondere die Einrichtung eines Anmeldepasswortes oder Anmelde-PINs und die Verwendung einer aktuellen Anti-Viren- und Firewall-Software. Wird das Arbeitsmittel auf Reisen mitgeführt, ist es zu keiner Zeit unbeaufsichtigt, etwa in Bus, Bahn oder Flugzeug, zu lassen.

- 11. Der Mitarbeiter wird eine ihm überlassene EDV-Ausrüstung unter Beachtung der jeweiligen Lizenzbestimmungen nutzen. Es ist nicht gestattet, von vorinstallierten EDV-Programmen oder Datenträgern Kopien anzufertigen und/oder diese an Dritte weiterzugeben.
- 12. Das Unternehmen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mündlich die Rückgabe des Arbeitsmittels verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 13. Für jeden Verstoß gegen die Regelungen dieser Vereinbarung ist das Unternehmen unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Monatsgehaltes zu verlangen. Darüber hinaus ist das Unternehmen auch berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, es sei denn, der Mitarbeiter weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 14. Vertragsänderungen, Nebenabreden und Änderungen des Anstellungsvertrages sowie etwaiger Zusatz-, Änderungs- oder Ergänzungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist. Ansonsten reicht Textform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftform/Textformklausel. Individuelle Absprachen zwischen den Parteien haben Vorrang, sofern sie durch zur Vertretung berechtigte Personen getroffen worden sind. Derjenige, der sich hierauf berufen möchte, trägt die Beweislast.

| Wetzlar, 19.02.2024 | Wetzlar, 19.02.2024 |
|---------------------|---------------------|
| Unternehmen | Mitarbeiter |

15. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.